

STADT MAIENFELD

Reglement über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften)

Stadtratsbeschluss vom 23.05.1997.

Art. 1 Zweck

1. Zeitliche Beschränkung des Parkierens im Stadtzentrum und Umgebung

Damit die Parkplätze auf öffentlichem Grund im Stadtzentrum und Umgebung möglichst den Besuchern und Kunden zur Verfügung stehen, kann das Parkieren in diesem Raum in Anwendung der Bundesvorschriften (Blaue Zone) zeitlich beschränkt werden.

2. Parkierungsbewilligung an Berechtigte

Berechtigte nach Art. 2 dieser Vorschriften erhalten eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren an den in Art. 3 aufgeführten Örtlichkeiten.

Art. 2 Berechtigte

1. Anwohner

Anwohner mit Wohnadresse innerhalb der Zone mit Parkierungsverbot „im Winkel“ gemäss Art. 12 erhalten für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für die Parkplätze an den in Art. 3 aufgeführten Örtlichkeiten.

Hat ein Anwohner die Möglichkeit, sein Fahrzeug abseits des öffentlichen Strassenraums auf privatem Grund abzustellen, kann ihm vom Stadtrat die Parkierungsbewilligung gemäss Art. 1 verweigert werden.

2. Weitere Berechtigte

Anderen von dieser Parkierungsbeschränkung gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung erteilt werden.

Art. 3 Geltungsbereich

Die Parkierungsbewilligung gilt innerhalb der Zone mit Parkierungsverbot „im Winkel“ sowie auf dem Vorplatz der alten Turnhalle.

Die Parkierungsbewilligung berechtigt das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug auf sämtlichen an diesen Örtlichkeiten markierten Parkplätzen während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 4 Gültigkeitsdauer

Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden.

Art. 5 Gebühren

Für die Erteilung einer Parkierungsbewilligung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe durch den Stadtrat festgelegt wird.

Art. 6 Parkkarte

Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient.

- Parkkarte A gilt sowohl in der Zone mit Parkierungsverbot „im Winkel“ als auch auf dem Vorplatz der alten Turnhalle
- Parkkarte B gilt nur ausserhalb des Winkels.

Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des berechtigten Fahrzeuges anzubringen, wenn das Dauerparkieren auf einem der entsprechenden Parkplätze beansprucht wird.

Art. 7 Verfahren

Die Parkierungsbewilligungen werden auf begründetes Gesuch hin von der Stadtverwaltung erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 dieser Vorschriften gegeben sind.

Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Art. 8 Aenderungen der Voraussetzungen

Aenderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Stadtverwaltung zu melden.

Art. 9 Entzug der Bewilligung

Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

Art. 10 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Polizeibussen geahndet.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Vorschriften werden auf den 01.01.1998 in Kraft gesetzt.

Art. 12 Zone mit Parkierungsverbot

Die Zone mit Parkierungsverbot „im Winkel“ umfasst die Gebiete Pfandgraben, Höfligasse, Hinterwinkel, Vorderwinkel, Winkelgasse und unmittelbare Umgebung gemäss folgender Abgrenzung: